

# **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Jüterbog**

Veröffentlichung im Amtsblatt vom 21.04.2010 Ausgabe 5/2010

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit §§ 2, 3, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog in ihrer Sitzung am 31.03.2010 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

1. Für Bestattungen auf den Friedhöfen, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten und für die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit auf den eigenen oder von der Stadt Jüterbog verwalteten Friedhöfen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender besonderer sonstiger Leistungen der Stadt Jüterbog werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben, die in der Anlage festgesetzt sind.
2. Der in der Anlage festgesetzte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner der Bestattungsgebühren (Nr. 1 des Gebührentarifs) und für die Nutzung der Grabstätten (Nr. 3 des Gebührentarifs) ist, wer gesetzlich verpflichtet ist, für die Bestattung zu sorgen. Der Gebührensschuldner für die Trauerhallennutzung (Nr. 2 des Gebührentarifs) ist der Antragsteller. Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühren (Nr. 4 des Gebührentarifs) ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
2. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehen, Fälligkeit und Stundung der Gebühren**

1. Die Bestattungsgebühr (Nr. 1 des Gebührentarifs) und die Gebühr für die Nutzung der Reihengrabstätten (Nr. 3.1. des Gebührentarifs) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Die Gebühr für die Benutzung von Wahlgrabstätten entsteht mit der Zuteilung des Nutzungsrechts bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts. Die Verwaltungsgebühren (Nr. 4 des Gebührentarifs) entstehen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Ausstellung des Bescheides fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Jüterbog tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jüterbog, den 31.03.2010

B. Rüdiger  
Bürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Jüterbog vom 31.03.2010

### Gebührentarif

#### 1. Bestattungsgebühren (Ausheben und Schließen der Gruft)

1. 1.	Erbbestattung Personen bis 6 Jahre	194,00 €
1. 2.	Erbbestattung Personen ab 7 Jahre	524,00 €
1. 3.	Urnen	84,00 €

#### 2. Trauerhallennutzung

	Trauerhallennutzung (alle Trauerhallen gleich)	105,00 €
--	--	----------

#### 3. Nutzung der Grabstätten

3. 1.	Belegung eines Reihengrabes mit einer Erdbestattung für Personen ab 7 Jahre	470,00 €
3. 2.	Wahlgrab – je Grabstelle für 25 Jahre	
3. 2. 1.	Vergabe des Nutzungsrechts für Personen bis 6 Jahre	187,00 €
3. 2. 2.	Vergabe des Nutzungsrechts für Personen ab 7 Jahre	835,00 €
3. 2. 3.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr für Personen bis 6 Jahre	7,00 €
3. 2. 4.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr für Personen ab 7 Jahre	33,00 €
3. 3.	Urnengrab für 20 Jahre	
3. 3. 1.	Vergabe des Nutzungsrechts	385,00 €
3. 3. 2.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	19,00 €
3. 4.	Belegung der anonymen Urnengemeinschaftsanlage mit einer Feuerbestattung	489,00 €
3. 5.	Belegung der Erdgemeinschaftsanlage mit einer Erdbestattung	672,00 €
3. 6.	Belegung der Urnengemeinschaftsanlage mit einer Feuerbestattung	550,00 €
3. 7.	Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nach Pos. 1. 2, 3.1. – 3.6. und 4 nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest	

#### 4. Verwaltungsgebühren

4. 1.	Genehmigungen und Ausweise	
4. 1. 1.	Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten	50,00 €
4. 1. 2.	Ausweis für jeden Bediensteten des zugelassenen Gewerbetreibenden	5,00 €
4. 1. 3.	Ersatzausweis für jeden Bediensteten des zugelassenen Gewerbetreibenden	5,00 €
4. 2.	Genehmigung für die einmalige Ausführung gewerblicher Arbeiten	10,00 €
4. 3.	Genehmigung zur Umbettung	10,00 €
4. 4.	Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung	15,00 €
4. 5.	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabsteines	23,00 €
4. 6.	Erteilung einer Genehmigung zur Beisetzung einer Urne	10,00 €
4. 7.	Bescheinigung für den Kauf und Nachkauf des Nutzungsrechts von Grabstellen	10,00 €
4. 8.	Umbettung	
4. 8. 1.	von Särgen	lt. Rechnung des Beauftragten

4. 8. 2. Urnen		100,00 €
4. 9. Exhumierung		
4. 9. 1. von Särgen	lt. Rechnung des Beauftragten	
4. 9. 2. Urnen		50,00 €
4. 9. 3. Übersenden der Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen		25,00 €